# Reisekostenordnung

### § 1 Anspruch auf Reisekostenerstattung

- (1) Mitglieder des Präsidiums, die in Ausübung ihres Amtes an Sitzungen, Beratungen, Tagungen, Ausschüssen oder anderen Veranstaltungen
  - des Rodel- und Bobsportverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (RBSV),
  - der Mitgliedsvereine,
  - des Landessportbundes,
  - des Bob- und Schlittenverbandes für Deutschland (BSD) sowie
  - anderer Institutionen und Einrichtungen im Verbandsinteresse

teilnehmen, erhalten auf Antrag eine Erstattung der notwendig veranlassten Reisekosten. Das Gleiche gilt für die Verbandstrainer/innen, soweit die Reisekosten nicht den Wegekosten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle zuzuordnen sind oder von dritter Stelle übernommen werden.

- (2) Anspruch auf Reisekostenerstattung haben
  - a) vom Präsidium bestätigte Landeskader für Wettkämpfe, Verbandslehrgänge und Trainingslager auf Grundlage eines von den Verbandstrainern und Fachwarten Rodeln und Bob jeweils rechtzeitig vorzulegenden Termin- und Wettkampfplans, der der Bestätigung durch das Präsidium bedarf. Das Gleiche gilt für Bundeskader aus Sachsen-Anhalt, soweit die Reisekosten nicht von Dritten übernommen werden.
  - b) Personen, die für die Betreuung der Aktiven bei Wettkämpfen, Verbandslehrgängen und Trainingslagern erforderlich sind. Für jeweils drei Aktive gilt grundsätzlich eine Begleitperson als erforderlich. Soweit davon abweichend unter Berücksichtigung des Alters und Geschlechts der Aktiven weitere Betreuer an der Maßnahme teilnehmen sollen, ist zuvor die Genehmigung des Präsidenten einzuholen.
- (3) Im Übrigen erhalten Mitglieder des RBSV, die im Verbandsinteresse Reisen unternehmen, auf Antrag eine Erstattung der notwendig veranlassten Reisekosten, wenn die Reise vor ihrem Antritt durch den Präsidenten genehmigt worden ist.

### § 2 Abrechnung der Reisekosten

(1) Reisekosten werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zeitnah unter Beifügung der Originalbelege schriftlich beim Vorstand des Präsidiums des RBSV zu stellen. Bei unvollständigen Anträgen kann der/die Schatzmeister/in die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb eines Monats nach Anforderung vorgelegt, kann der Antrag abgelehnt werden.

- (2) Reisekosten nach § 1 Abs. 1 sind grundsätzlich halbjährlich bis zum 1.8. des laufenden Jahres bzw. 1.2. des Folgejahres mit einem Antrag abzurechnen. Einzelabrechnungen sind dann zulässig, wenn es sich um eine mehrtägige Reise handelt, längere Wegstrecken zurückgelegt worden sind oder andere gewichtige Gründe vorliegen, die diese rechtfertigen.
- (3) Soweit aus Zweckmäßigkeitsgründen Rechnungen vollständig durch den Verband beglichen werden, aber Aufwendungen enthalten
  - für Teilnehmer, die keinen Anspruch auf Erstattung nach dieser Reisekostenordnung haben
  - die nach dieser Reisekostenordnung nicht erstattungsfähig sind,

werden diese Aufwendungen den jeweiligen Vereinen bzw. Teilnehmern in Rechnung gestellt.

- (4) Soweit für die Teilnahme an Wettkämpfen, Verbandslehrgängen und Trainingslagern auch von Teilnehmern und erforderlichen *Betreuern* Eigenbeiträge erhoben werden, sind diese bei der Reisekostenabrechnung in Abzug zu bringen.
- (5) In begründeten Fällen kann durch den/die Schatzmeister/in vor Durchführung der Reise auf Antrag ein Vorschuss für die Reisekosten gewährt werden.

#### § 3 Fahrtkosten

- (1) Entstandene Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Bei einer erforderlichen Nachtfahrt werden zusätzlich die Kosten für einen Liegewagenplatz der 2. Klasse erstattet. Bei Nutzung eines Flugzeuges werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet, wenn die Flugzeugnutzung unabdingbar oder wirtschaftlicher ist.
- (2) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Werden Personen mitgenommen, die gem. § 1 Anspruch auf Reisekostenerstattung haben, wird dafür je Person eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent gewährt. Mitgenommene Personen haben keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.
- (3) Soweit Fahrzeuge Dritter unentgeltlich genutzt wurden, werden die bei seiner Nutzung verbrauchten Kraftstoffe gegen Vorlage der Tankbelege erstattet.
- (4) Die Kosten für einen Mietwagen und die bei seiner Nutzung verbrauchten Kraftstoffe werden erstattet, wenn dessen Nutzung unabdingbar oder wirtschaftlicher ist. Kosten für die Nutzung eines Taxis werden nur dann erstattet, wenn dafür triftige Gründe vorliegen.

# § 4 Tagegeld

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung wird als Pauschale ein Tagegeld gewährt. Es beträgt bei
  - mindestens 8 bis 24 Stunden Abwesenheit 14 Euro,
  - bei vollen Tagen 28 Euro je Tag.

Bei mehrtägigen Reisen beträgt das Tagesgeld für den An- und Abreisetag jeweils 14 Euro.

(2) Soweit Mahlzeiten Bestandteil von erstattungsfähigen Übernachtungskosten sind oder unentgeltlich von Dritten gewährt wurden, sind von dem Tagesgeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag in Abzug zu bringen.

### § 5 Übernachtungskosten

- (1) Bei erforderlichen Übernachtungen sind die Unterkünfte nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit auszuwählen.
- (2) Für eine Übernachtung werden die notwendigen Kosten bis zu einem Betrag von 70 Euro übernommen. Übersteigen die Übernachtungskosten den Betrag von 70 Euro können sie nur dann erstattet werden, wenn deren Notwendigkeit im Einzelfall begründet wird.

#### § 6 Reisenebenkosten

Andere Kosten, die nicht in den §§ 3 bis 5 enthalten sind, werden erstattet, soweit sie bei der Durchführung der Reise aus triftigem Grund entstanden sind. Dazu zählen insbesondere Park- und Mautgebühren, Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren, Beförderungskosten für Gepäck, Reservierungskosten u.ä.

#### § 7 Auslandsreisen

Kosten für Reisen ins und im Ausland werden grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 3 bis 6 erstattet. Über Ausnahmen ist auf Antrag vor Antritt der Reise durch den Vorstand des Präsidiums zu entscheiden.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Ordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und divers geschlechtliche Personen in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Soweit in dieser Reisekostenordnung selbst keine Regelungen getroffen worden sind, findet ergänzend das Bundesreiskostengesetz entsprechende Anwendung.
- (3) Die Reisekostenordnung tritt am 19.4.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden bisherige Beschlüsse des Präsidiums zur Reisekostenerstattung gegenstandlos.

Dr. Ronald Brachmann	Dagmar Fuckert
Präsident	Schatzmeisterin